

Satzung
über die Erhebung eines
Kurbeitrages
in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
(Kurbeitragsatzung)
vom 10.10.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. 2011, S. 25), hat der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler in seiner Sitzung am 09.10.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teils ihrer Kosten (Deckungsgrad) für die Herstellung und die Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen (Kurbeitrag).

- (2) Der Deckungsgrad für das Jahr 2014 beträgt 33,55%. Der Deckungsgrad für die künftigen Jahre wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist der als Heilbad staatlich anerkannte Teil des Stadtgebietes gemäß der kartografischen und textlichen Darstellung in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen ohne Hauptwohnung im Stadtgebiet (Ortsfremde), die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen im Sinne von §1 Absatz 1 geboten ist. Auf die Erhebung des Kurbeitrags von solchen Ortsfremden, die sich ohne Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet aufhalten, verzichtet die Stadt gemäß § 94 Absatz 2 Satz 2 GemO aus überwiegendem öffentlichem Interesse.

§ 4

Beitragsfreiheit

- (1) Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - a) Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) zur Berufsausübung oder –ausbildung oder zu schulischen Zwecken Unterkunft nehmen;
 - b) Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten Unterkunft nehmen;
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 - d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt;
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

- (2) Die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe

- (1) Maßstab des Kurbeitrags ist die Anzahl der Übernachtungen des Beitragspflichtigen im Erhebungsgebiet.

- (2) Der Kurbeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer
 - pro beitragspflichtige Person und Übernachtung
 - ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1,00 €;
 - ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 €;
 - als Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber 60,00 €.

- (3) Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und –schuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2), die Beitragsschuld mit der Übernachtung. Die Beitragspflichtigen haben den Beitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entstehen die Beitragspflicht und -schuld in Höhe eines Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so entstehen die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

- (3) Der Beitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Personen diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Stadtverwaltung oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und bis zum Ablauf der auf den Tag der Ankunft folgenden drei Kalenderjahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadtverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Beherbergungsbetrieb hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Beitragserklärung nach dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Beitragserklärung auf den 10. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Beitrag von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Stadtverwaltung abzuführen. Verweigert eine beitragspflichtige Person die Zahlung des Beitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb von einem Tag der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt. Als Beherbergungsbetrieb gelten auch Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnliche Erholungseinrichtungen.
- (7) Mit Kliniken kann ein abweichendes Verfahren vereinbart werden.

§ 8

Kurkarte (Gästekarte)

- (1) Jede beitragspflichtige Person, die nicht von der Beitragspflicht befreit ist (§ 4 Absatz 1), erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Kurkarte (Gästekarte). Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Kureinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Kurkarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Kurkarte ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadtverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9

Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, aus folgenden Unterlagen erheben:
 - Daten des Melderegisters,
 - Grundsteuer-, Zweitwohnungsteuer- und Fremdenverkehrsbeitragsveranlagungen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
 - den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Stadtverwaltung ist befugt, die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Kurbeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Kurbeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
 6. entgegen § 7 Absatz 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen eingezogenen Kurbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadtverwaltung abführt,
 7. entgegen § 7 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Stadtverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Kurbeitrages verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Gästebeitragssatzung) vom 11.02.2014 außer Kraft.